

sicht? Es wäre sinnvoll gewesen, hätte der Verfasser seine Übersetzungsprinzipien in einer Vorbemerkung fixiert und dafür den in den Fußnoten verpackten Kommentar knapper gefaßt. Im Bemühen, für jedes Detail sämtliche greifbaren Informationen und Forschungsmeinungen anzuführen, schießt er über das Ziel hinaus. Der sicherlich erklärungsbedürftige Text Carpines gewinnt nicht an Verständlichkeit, wenn der Leser in einem Wust von Informationen das wirklich wichtige erst mühsam heraussuchen muß; dies ist um so schwieriger, als die Anmerkungen im Petidruck stehen, was bei Fußnoten bis zu 40 Zeilen Umfang nicht gerade die Lesbarkeit fördert. Angesichts dieses Umfangs hätte es sich angeboten, den Text und die deutsche Übersetzung parallel zu drucken und den Kommentar – im Normaldruck – in den Anhang zu verweisen. Gerade der Nicht-Orientalist, an den sich die Arbeit ja wendet (vgl. die Vorbemerkung), wird von der Detailfülle eher erschlagen als erleuchtet. Weniger wäre in diesem Fall mehr gewesen.

Peter Engels

WILHELM BAUM: Reichs- und Territorialgewalt 1273–1437. Königtum, Haus Österreich und Schweizer Eidgenossen im späten Mittelalter. Wien: Turia & Kant 1994. 426 S. Kart.

Das Verhältnis von Hausmacht und Königtum gehört zu den immer wieder diskutierten Fragen mittelalterlicher deutscher Verfassungsgeschichte. Gerade für die habsburgische Dynastie ist dabei wiederholt behauptet worden, sie habe das Königtum zum Ausbau ihrer Hausmacht genutzt oder gar mißbraucht. Demgegenüber lautet die zentrale These von Baums Buch, »daß die Befreiung von der Last des Königturns die territorialstaatliche Politik der Habsburger erleichtert« habe (S. 11, dort noch als Hypothese formuliert). Ein Buch, das sich mit einer solch zentralen Frage deutscher Verfassungsgeschichte befaßt, kann mit einiger Berechtigung auf Interesse hoffen. Wenn dazu noch im ersten Kapitel über »Die Ausgangslage: Königtum und Territorialfürstentum im späten Mittelalter« das spätmittelalterliche Reich anhand der Forschungen von Peter Moraw und Ernst Schubert charakterisiert wird, erwartet der Leser eine gewichtige Darstellung zur Verfassungsgeschichte des Reichs.

Um es vorweg zu nehmen: Die hohen Erwartungen werden nicht erfüllt. Was Baum bietet, ist nämlich keineswegs eine moderne Verfassungsgeschichte unter Einbeziehung sozial- oder wirtschaftsgeschichtlicher Fragen, wie sie gerade von dem von Baum zu Beginn ausführlich zitierten Peter Moraw postuliert worden ist und inzwischen als Standard angesehen werden kann, sondern eine Politikgeschichte genau der Art, die es ihren Gegnern leicht macht, Politikgeschichte als reine Herrschergeschichte abzulehnen. Geschichte reduziert sich bei Baum in der Tat auf das Verhältnis zwischen Herrschern und auf die Schwankungen dieses Verhältnisses, wobei die Ursachen für diese Schwankungen allzu häufig im dunkeln bleiben – zumeist wird schlicht die »Abkühlung«, »Trübung« oder »Verbesserung« eines Verhältnisses konstatiert – oder müssen beispielsweise einfach die Launen König Wenzels bemüht werden (S. 190).

Aber auch abgesehen von der Beschränkung der Darstellung auf eine reine Herrschergeschichte längst überwunden geglaubter Eindimensionalität tritt immer wieder deutlich zutage, daß Baum gerade die Forschungen Moraws nicht wirklich verarbeitet hat, so wenn Baum bereits für den Beginn des 14. Jahrhunderts von der durch den Tod Albrechts I. verhinderten *staatlichen* Konsolidierung spricht (S. 70, Hervorhebung durch die Rezensentin) oder für die Regierungszeit Sigismunds völlig unbefangen wiederholt von »Reichstagen« berichtet (S. 304, 309, 314, 323; S. 47 gar für 1282). Ein Satz wie »In der Zeit der »offenen Verfassung« vermochten auch die Schweizer Eidgenossen, einen geschlossenen Territorialstaat zu entwickeln« (S.331) läßt nicht nur daran zweifeln, ob Baum die Konzeption der offenen Verfassung, die ja gerade den nicht-staatlichen Charakter des Reichs betont, verstanden hat, sondern offenbart auch ein tiefes Unverständnis für die innere Verfassung der Eidgenossenschaft, die noch im 18. Jahrhundert in einer Welt von Territorialstaaten selbst alles andere als ein Territorialstaat war oder sein wollte und konnte. Zwar folgt auf den eben angeführten Satz eine Erwähnung der »vielfach divergierenden Interessen und Stoßrichtungen der Einzelorte«, doch werden diese in der Darstellung nicht thematisiert, die Eidgenossenschaft vielmehr bereits für das 14. Jahrhundert als weitgehend stabile Einheit vorausgesetzt. Die von Baum selbst erwähnten unterschiedlichen Parteinahmen einzelner eidgenössischer Orte in den Auseinandersetzungen der Zeit bleiben von daher unerklärlich. So wird bei der Darstellung der Bemühungen Sigismunds, die Eidgenossen für eine Unterstützung seines geplanten Romzugs zu gewinnen, erwähnt, daß Bern und

Zürich dem König ihre Hilfe zusagten (S. 259), Uri, Unterwalden, Luzern, Zug und Glarus aber offenbar – von Baum nicht weiter erläuterte – Bedingungen stellten, die der König aus Rücksicht auf Savoyen nicht erfüllen wollte. Die Erwähnung der Eroberung Domodossolas (nicht wie bei Baum »Domdossola«) und des oberen Eschentals durch eben diese Orte läßt zwar einen Zusammenhang zwischen der Haltung der Orte gegenüber dem Begehren Sigismunds und ihrer ennetbirgischen Politik vermuten, aber mit diesen Vermutungen wird der Leser dann auch allein gelassen. Hier wie auch sonst kein Eingehen auf die unterschiedlichen, nicht zuletzt wirtschaftlichen Interessen und Orientierungen der eidgenössischen Orte – die Gemeinsamkeiten zwischen den agrarisch strukturierten innerschweizerischen Orten einerseits, den Handelsstädten wie Zürich und Bern andererseits waren zunächst einmal eher gering. Diese Perspektive einer weit zurückdatierten und viel zu hoch veranschlagten Einheit der Eidgenossenschaft zieht sich durch das ganze Buch: Der Alte Zürichkrieg muß dementsprechend – bei der Existenz eines »Staates« Eidgenossenschaft (so auch S. 193) durchaus folgerichtig – zum »Bürgerkrieg« (S. 323) werden.

Überhaupt bleibt die Rolle der Eidgenossen seltsam blaß und ungeklärt: Weder wird erläutert, weshalb in einer Arbeit über »Reichs- und Territorialgewalt« gerade die Eidgenossen neben Königtum und Haus Österreich die dritte – gleichberechtigte ? – Komponente darstellen, noch wird diese Ankündigung des Untertitels im Verlauf der Darstellung eingelöst. Dort nämlich finden – selbstverständlich zu Recht – andere Machtfaktoren im Süden und Südwesten des Reichs wie Bayern und Württemberg ausführliche Beachtung. Den in ihren Ergebnissen zudem nicht über die Arbeiten von Mommsen (Karl Mommsen, Eidgenossen, Kaiser und Reich, Basel 1958) und Schuler-Alder (Heidi Schuler-Alder, Reichsprivilegien und reichsdienste der eidgenössischen orte unter könig Sigismund, 1410–1437, Bern 1985) hinausgehenden Passagen über die Eidgenossen und ihr Verhältnis zu Habsburg haftet häufig der Charakter eines Fremdkörpers an, was auch daran liegen mag, daß sich die eidgenössische Politik der von Baum bevorzugten Sicht der Geschichte als Herrscher- und Dynastiegeschichte weitgehend entzieht.

Das Buch Baums enthält also keineswegs die erhoffte stringente Darstellung der Frage des Verhältnisses von Reichs- und Territorialgewalt, sondern eine Familien- und Besitzgeschichte der Habsburger unter Ausbreitung einer Fülle von Details über zustandegekommene und nicht zustandegekommene dynastische Verbindungen, den Erwerb und Verlust großer wie kleinster Herrschaften, ohne daß dabei immer erkennbar bleibt, welcher Argumentation diese Details nun im einzelnen dienen sollen.

Über diese Vorbehalte gegenüber der Grundanlage des Werkes hinaus fordert es auch in vielen Einzelheiten zur Kritik heraus:

Wenn Baum den »Legitimationsnotstand der Eidgenossen des 15. Jahrhunderts« mit den – einen leisen Vorwurf beinhaltenen – Worten erläutert, daß diese »keineswegs auf die bereits bestehende Lehre von der Volkssouveränität zurückgriffen, sondern ihr Selbstverständnis vom »alten Herkommen« herleiteten« (S. 53), so übersieht er dabei, daß ein Rekurs auf die Volkssouveränität die Eidgenossen in einer Welt, für die »altes Herkommen« eben gerade eine zentrale Denkfigur war, vollends isoliert hätte. Die Apostrophierung des Königtums Albrechts I. als »universalistisch« (S. 70) erscheint denn doch etwas zu hoch gegriffen. Was mit der Formulierung, »daß Karl IV. die Reichsverfassung mit der »Goldenen Bulle« zu Ende führen konnte« (S. 107), gemeint sein könnte, läßt sich bestenfalls errahnen. Gerade weil Baum zu Recht die Bedeutung von Landfriedensbünden hervorhebt (S. 53), fällt seine mangelnde terminologische Präzision, die nicht zwischen Bund und Bündnis unterscheidet (zu dieser Unterscheidung siehe Frank Göttmann, Zur Entstehung des Landsberger Bundes im Kontext der Reichs-, Verfassungs- und regionalen Territorialgeschichte des 16. Jahrhunderts, in: ZHF 19 (1992), S. 415–444, hier S. 443f.) um so mehr ins Gewicht (S. 188, 203).

Auch die sprachlich-handwerkliche Seite des Buches läßt viele Wünsche offen: Der Stil Baums verlangt dem Leser ein Übermaß an Geduld ab, nicht nur wegen der kaum zu bewältigenden Detailfülle, sondern auch, weil nicht selten logische Bezüge zwischen den Sätzen nicht oder nicht richtig hergestellt werden. Ein Satz wie »Als Sigismund zum deutschen König gewählt wurde, war es abzu-sehen, daß sein Bruder Wenzel keine Kinder mehr zu erwarten hatte« (S. 245), provoziert geradezu die Frage, ob die Kinderlosigkeit Wenzels eine Folge der Wahl Sigismunds war. Über eine solche zumindest ungeschickte Formulierung könnte man hinwegsehen, wenn es sich dabei um einen Einzelfall handeln würde. Hinzu kommen freilich schlicht falsche Sätze, wie die wiederholt begegnende

Inkongruenz des Numerus von Subjekt und Prädikat. Druckfehler und falsche Trennungen scheinen weder dem Autor noch einem Lektor aufgefallen zu sein. Mülhausen im Elsaß wird permanent »Mühlhausen« geschrieben, der Hinweis auf das »österreichische Freiburg« ist wenig hilfreich für eine Zeit, in der sowohl Freiburg im Breisgau als auch Freiburg im Uechtland österreichisch waren. Zwar vermittelt die Zahl von fast 900 Fußnoten zunächst den Eindruck stupender Wissenschaftlichkeit und akribischer Dokumentation, doch zeigen sich bei genauerem Hinsehen auch hier manche Lücken: Wenn Baum sich gegen den »häufig« erhobenen Vorwurf wendet, die Habsburger hätten die Königsmacht zum Ausbau ihrer Hausmacht benutzt (S. 10), würde der Leser doch gerne wenigstens einen Vertreter dieser These kennenlernen. Dies gilt analog für die von Baum ins Feld geführte »Forschung seit Oswald Redlich« über die angestrebte Erneuerung des Herzogtums Schwaben durch Rudolf I. und Albrecht I. (S. 11) oder die »häufig« negative Bewertung der Aufteilung der Herrschaftsgebiete der Großdynastien (S. 11). Die in den Fußnoten angegebene Literatur enthält überdies nicht immer den Beleg für das im Text Behauptete (vgl. Anm. 3). Schließlich ist das Fehlen eines Ortsregisters zu bedauern, und dies bei einem Buch, in dem die vielfachen Veränderungen der territorialen Zugehörigkeit von Herrschaften eine so große Rolle spielen.

Bettina Braun

ANDREAS BAUER: Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung von Quellen der Vorarlberger Gerichtsbezirke Feldkirch und des Hinteren Bregenzerwaldes (Rechtshistorische Reihe, Bd. 143). Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang 1996. 216 S. Kart. DM 65,-.

Die Gnade spielt im mittelalterlichen Recht eine besondere Rolle, wobei es drei verschiedene Ansichten über die Wurzeln des mittelalterlichen Gnadenwesens gibt: Herrschermacht, Sakralbereich, Lehenwesen. Bedeutende christliche Einflüsse wirkten sich auf Strafhoheit und Strafzweck aus und führten zu Gnadengewährung und Straferlaß. Auch privater Strafverzicht in Form von Sühneverträgen wirkte sich aus. All das wird in einem ersten Teil der vorliegenden juristischen Göttinger Dissertation behandelt, wobei der bisherige Forschungsstand dargelegt und diskutiert wird. Die zunehmende Zersplitterung der Gerichtsgewalten förderte das Gnadenwesen im Hochmittelalter. Dem Richten nach Recht steht das Richten nach Gnade gegenüber. Gedanken der Billigkeit und der *Misericordia* milderten strenges Recht. Das Losschneidungsrecht hochgestellter Frauen, der Wille zur Eingehung der Ehe mit dem Verurteilten, die Amnestie Gefangener anlässlich bestimmter kirchlicher Feiertage sind Formen des Gnadenrechts, das gegen Ende des 15. Jahrhunderts und mit der Carolina 1532 zurückgedrängt wurde.

Auf diesem Hintergrund stellt Bauer das Gnadenbitten dar, das auf die Vermeidung eines Prozesses, Milderung, Umwandlung oder Erlaß der Strafe ausgerichtet war, besonders bei Leibes- und Todesstrafen und auch bei Geldbußen und Verbannung, und das verschiedene Motivationen haben konnte. Einläßlich schildert der Verfasser die Ursprünge des Gnadenbittens im kirchlichen Fürbittewesen und dessen Verweltlichung im Laufe des Mittelalters. Als Gnadenbittende erscheinen nun neben Geistlichen (bei den ausgewerteten Gnadenerweisen für das Gericht des Hinteren Bregenzerwaldes sind ca. 60% und in Feldkirch ca. 40% Geistliche beteiligt), der Kaiser, der König, Territorialherren, Angehörige und Freunde des Missetäters (Feldkirch ca. 50%, Bregenzerwald ca. 75%), Berufsgenossen, Zünfte, Städte und Gemeinden (Vorarlberg ca. 10%), Adlige (Feldkirch ca. 50%), Patrizier, Bürger beiderlei Geschlechts und zahlreiche Frauen verschiedenen Standes (Feldkirch ca. 40%, Bregenzerwald ca. 15%), wobei Bitten schwangerer Frauen oder das Eheanbieten von Jungfrauen erfolgreich waren. Bauer referiert die Ansichten über die herausgehobene Stellung der Frauen und neigt dazu, sie auf christliche Anschauungen zurückzuführen. Da das Gnadenbitten im 15. und 16. Jahrhundert bedeutende Ausmaße annahm und zu Mißständen führte, wurde es durch verschiedene Maßnahmen eingeschränkt.

Diese allgemeinen Ausführungen erläutert nun Bauer speziell an der Gnadenpraxis im Strafrecht des 15. und 16. Jahrhunderts in Feldkirch und dem Hinteren Bregenzerwald, wobei er als hauptsächliche Quellen Urfehdebrieve, Gerichtsakten und Urteilsbriefe von 1400–1581 auswertet. Zu Recht schickt er seinen Ausführungen eine Übersicht über Gerichtshoheit, Gerichtsorganisation und Strafrechtspflege des behandelten Gebietes voraus, da deren Kenntnis für die Beurteilung der Gnadenpraxis notwendig ist.